

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet

Die Berglandwirtschaft erfordert eine spezielle, bodenschonende und auf Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung der Grünlandbewirtschaftung, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden Spezialmaschinen gefördert, die sich durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **zuwendungsfähig**, soweit sie **speziell** für den Einsatz in Steillagen konzipiert sind:

- Von Hand geführte Motormäher inkl. Anbaugeräte wie z. B. Bandrechen, Mulcher, etc.,
- leichte bodenschonende Spezialmaschinen inkl. Anbaugeräte für die Hangbewirtschaftung (max. 85 kW Leistung, max. 3 t Eigengewicht, max. 2 Anbauräume) mit vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mindestens 40 % eingesetzt werden können;
- Anbaugeräte an die vorgenannten Spezialmaschinen für die Hangbewirtschaftung, sofern ein Nachweis erbracht wird, dass der Antragsteller über eine derartige Spezialmaschine verfügt. (Ein überbetrieblicher Einsatz wird nicht anerkannt.)
- Zweiachsmäher,
- selbstfahrende Arbeits- und Erntemaschinen (z. B. Hangtransporter),
- Aufbaugeräte für Hangtransporter,
- Triebachsanhänger mit speziellen Aufbauten,
- Aufbauten für flüssige Wirtschaftsdünger dürfen maximal sechs m³ Transportvolumen haben und müssen über eine bodennahe Ausbringtechnik (mindestens Schleppschuh) verfügen.

Folgende Maschinen sind von der Förderung **ausgeschlossen**:

- Schlepper, auch Spezialschlepper,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen im Berggebiet,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. breitere Bereifung, größere Spurweite, u. ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch die Fachberatung¹ des zuständigen AELF ist **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.